

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 9/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Samuel P [REDACTED] ,
[REDACTED] Str. 10, [REDACTED]/[REDACTED],**

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED] v. [REDACTED].**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 8. April 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, dem Kläger stünden die geltend gemachten Entschädigungsansprüche nicht zu, weil er am 26. Mai 1963 keine geschützte Rechtsposition gehabt habe, auf deren Fortbestand er hätte vertrauen können, entspricht der Rechtslage. Den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens am Körper oder Gesundheit hat der Kläger erst nach dem 26. Mai 1963 angemeldet (vgl. BGM RzW 1981, 16; 32 Nr. 9; BVerfG, Beschluß vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Der etwaige Anspruch auf Entschädigung für Freiheitschaden wäre durch die höhere Beihilfe nach Art. V BEG-Schluß erfüllt.

- 3 -

Unter diesen Umständen kommt es auf die Frage der Wiedereinsetzung in die versehene Antragsfrist (§ 189 Abs. 1 und 3 Satz 1 ZPO) nicht an.

Mal

Henkel

